

Kanton Wallis
Dienststelle für Gesundheitswesen
Avenue de la Gare 23
1950 Sion

gesundheitswesen@admin.vs.ch

Bern, 30. Mai 2019 – CST/dgl

Gesetz über die Ausbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen Vernehmlassungsantwort von *senesuisse*

Sehr geehrte Frau Staatsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligen wir uns am rubrizierten Vernehmlassungsverfahren, zumal auch die im Kanton Wallis beheimateten Mitgliederbetriebe des Verbandes *senesuisse* direkt davon betroffen sind.

Im Jahr 1996 wurde der Verband *senesuisse* gegründet. Seither setzt er sich für die Interessen und Anliegen wirtschaftlich unabhängiger Leistungserbringer im Bereich der Langzeitpflege ein. Er vertritt schweizweit mehr als 400 Institutionen mit gegen 30'000 Pflegeplätzen und rund 30'000 Beschäftigten. Dabei wurden namentlich in den Kantonen AG, BE, LU und SO bereits (positive wie auch negative) Erfahrungen mit der Einführung von Ausbildungsverpflichtungen gesammelt, auf welche wir uns stützen können. Zudem haben wir auch bei der Ausarbeitung der in den Kantonen SG und ZH unterdessen beschlossenen Bestimmungen mitgearbeitet.

Als Vertreter der nicht subventionierten Alters- und Pflegeheime macht sich *senesuisse* seit jeher für wirtschaftliche und deregulierende Lösungen im Bereich des Gesundheitswesens stark und wehrt sich gegen ständig steigende Bürokratie und zusätzlichen Administrativaufwand, die kaum nützen. Leider besteht beim Pflegepersonal derzeit eine Notsituation, welche (hoffentlich zeitlich beschränkte!) staatliche Massnahmen rechtfertigt.

Deshalb unterstützen wir (trotz prinzipiell ablehnender Haltung gegenüber staatlichen Vorschriften) die Einführung der Ausbildungspflicht für alle betroffenen Institutionen, zumal diese nicht bewilligungsrelevant ist, mitfinanziert wird, den Betrieben die Wahl der Ausbildungen offen lässt, keine Strafzahlung an die Staatskasse vorsieht und den Zweck besserer Verfügbarkeit an benötigtem Pflegepersonal erreicht.

Einzig die Einsetzung von regionalen Einigungskommissionen (Art. 9) können wir nicht gutheissen.

Gestützt auf die Erfahrungen in anderen Kantonen bitten wir um die Aufnahme wichtiger Regelungen, welche auch auf Verordnungsstufe erfolgen können:

- Als Ausbildung ist auch die „Berufsprüfung LZP+B“ als Tertiärausbildung aufzunehmen
- In der Einführungsphase soll es einen ansteigenden Malusfaktor geben (z. B. 1,2 / 1,5 / 1,8)
- Nach einer Neueröffnung eines Betriebs ist für die ersten zwei Jahre auf Ausbildungsleistungen resp. die Ausgleichszahlung zu verzichten
- Für Betriebe der gleichen Trägerschaft soll eine gesamthafte Berechnung über alle Institutionen erfolgen.

Stellungnahme zu den einzelnen unterbreiteten Bestimmungen des Vorentwurfs

Soweit wir uns zu einzelnen Artikeln nicht äussern, erklärt sich der Verband **senesuisse** damit grundsätzlich einverstanden. Nur gewünschte Anpassungen werden nachstehend ausgeführt.

Art. 6 Abs. 1 (Anzahl Ausbildungs- und Praktikumsplätze)

Der Verband **senesuisse** setzt sich dafür ein, das System der Ausbildungspflicht administrativ schlank zu halten. Dazu gehört, dass nicht jede Institution einzeln betrachtet werden soll, sondern allgemeine Grundsätze festgelegt werden, welche für alle vergleichbaren Institutionen gelten. Aus dem Gesetzestext und den Erläuterungen könnte man verstehen, dass eine (aufwändige und komplizierte) Einzelbeurteilung pro Betrieb erfolgt – was nicht im Sinne einer einfachen und fairen Umsetzung sein kann.

Antrag:

Der Kanton legt nach Anhörung der kantonalen Evaluationskommission die Anzahl Praktikums- und Ausbildungsplätze fest, welche ~~jede~~ die Institutionen pro Jahr anbieten müssen.

Art. 6 Abs. 3 und Art. 9 (Regionale Einigungskommissionen)

Seitens **senesuisse** können wir uns mit der Einsetzung dieser zusätzlichen Kommissionen nicht einverstanden erklären. Während die kantonale Evaluationskommission für die Umsetzung der kantonsweiten Vorgaben zuständig und nötig ist, führen zusätzliche regionale Kommissionen zu Aufwand, Leerläufen, Widersprüchen, Ungleichheiten und möglichen „Mischlereien“.

Antrag:

Streichung von Art. 6 Abs. 3 und Art. 9, Verzicht auf regionale Kommissionen.

Art. 6 Abs. 4 (Erfüllung der Ausbildungspflicht)

In den Erläuterungen ist erwähnt, dass nebst der Zusammenarbeit unter Betrieben auch ein „Handel“ mit Ausbildungsleistungen vorgesehen ist. Dieses Instrument hat sich im Kanton BE und auch AG sehr bewährt und wird deshalb auch in ZH eingeführt und von den Betrieben begrüsst. Da es darum geht, insgesamt auf dem Kantonsgebiet die nötige Ausbildungsleistungen zu erreichen, begrüsst **senesuisse** dieses Mittel und wünscht sich die explizite Erwähnung im Gesetzestext.

Antrag:

Die Institution kann die Praktikums- oder Ausbildungsplätze selber anbieten oder - in Absprache mit dieser - eine andere Institution mit Aktivitäten im Kanton Wallis damit beauftragen; auch der Handel mit Ausbildungsleistungen ist möglich.

Art. 9 (Regionale Einigungskommissionen)

Gemäss obigen Ausführungen verlangen wir den **Verzicht auf regionale Kommissionen und damit die Streichung von 9**. Für die schlanke und faire Umsetzung reichen die Kompetenzen der Dienststelle Gesundheitswesen und der kantonalen Evaluationskommission.

Art. 12 Abs. 2 (Ausgleichszahlung)

Die Festsetzung der Ausgleichszahlung auf das Doppelte der Abgeltungssumme befindet sich an der obersten Grenze des Akzeptablen. Der Kanton AG hat mit einer noch leicht höheren Strafe nicht nur den Zorn der betroffenen Betriebe auf sich gezogen, sondern auch einen Topf mit nun schon mehreren Millionen gefüllt, deren Verwendung kaum zielführend und fair ist. Zumindest für die Einführungsphase verlangt deshalb **senesuisse** tiefere Quoten.

Damit wird den Betrieben die notwendige Zeit eingeräumt, um die qualitative Ausbildungstätigkeit zu verstärken, ohne bei Nichterreichung sogleich finanziell stark bestraft zu werden. So kann die Anstellung der nötigen Berufsbildnerinnen, die Ausarbeitung der notwendigen Voraussetzungen für die zusätzlichen Bildungsangebote, sowie mögliche Kooperationen mit anderen Betrieben gewissenhaft statt überhastet erfolgen.

Antrag:

Der Betrag der Ausgleichszahlung entspricht der zweifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die nach Artikel 6 festgelegte Anzahl Plätze und der Abgeltung für die tatsächlich angebotene Anzahl Plätze. In den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes entspricht die Ausgleichszahlung der Differenz mit dem Faktor 1,2 / 1,5 / 1,8.

Alternative: In den ersten zwei oder drei Jahren nach Inkraftsetzung des Gesetzes entspricht die Ausgleichszahlung der Differenz mit dem Faktor 1,5.

Art. 13 Abs. 2 (Verordnungsweg)

Damit der Staatsrat keine „Schreibtischtat“ begehen kann, ist er zu verpflichten, für den Inhalt der Verordnung im Voraus die Evaluationskommission anzuhören.

Antrag:

Der Staatsrat legt die Modalitäten auf dem Verordnungsweg fest. Er konsultiert hierfür im Vorfeld die kantonale Evaluationskommission.

Art. 14 Abs. 1 (Sanktionen)

Die Androhung einer Busse über den Betrag von bis zu 20'000 Franken für die Verstösse gegen das Gesetz scheint uns etwas gar hoch zu sein.

Antrag:

Mit einer vom zuständigen Departement ausgesprochenen Busse bis zu ~~20'000~~ 10'000 Franken wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen handelt.

FAZIT: Wir begrünnen die vorgeschlagenen Regelungen weitgehend, verlangen aber den Verzicht auf die kontraproduktive Schaffung regionaler Kommissionen. Für die Umsetzung in der Verordnung weisen wir darauf hin, dass folgende Details dort geregelt werden sollten:

- Aufnahme der „Berufsprüfung LZP+B“ als Tertiärausbildung
- Tiefere Ausgleichszahlungen in der Einführungsphase
- Verzicht auf Ausbildungsleistungen nach Betriebsneueröffnung
- Gesamthafte Betrachtung bei Betriebsgruppen mit gleichem Eigentümer

Wir danken Ihnen für die geleistete Arbeit sowie für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
seneuisse

Christian Streit
Geschäftsführer